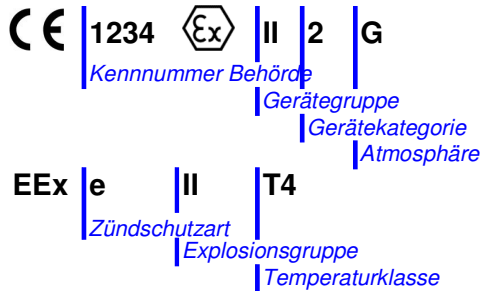


ATEX - Änderungen im Explosionsschutzrecht

Am 1. Juli 2003 lösen die europäischen Richtlinien ATEX 100a (Richtlinie 94/9/EG) und ATEX 137 (Richtlinie 1999/92/EG) das deutsche Explosionsschutzrecht ab. Die ATEX 100a ist eine so genannte Produktrichtlinie. Sie legt die Regeln für das Inverkehrbringen von Produkten fest, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden oder explosionsgefährdete Bereiche enthalten.

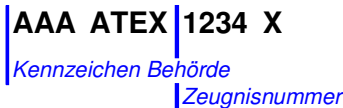
Produktrichtlinie

Obwohl sich die Richtlinie primär an den Hersteller wendet, betrifft sie auch Betreiber. Dieser muss ab 1. Juli 2003 von seinem Lieferanten die entsprechenden Unterlagen fordern. Abhängig von der jeweiligen Kategorie muss ein vorgeschriebenes Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen werden, bevor die EG-Konformitätserklärung ausgestellt und das CE-Zeichen angebracht werden darf.



ATEX im Tagesgeschäft

Bisher wurde zunächst häufig sehr global zwischen "Ex" oder "nicht Ex" unterschieden. Ursächlich für diese Denkweise war das Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein einer entsprechenden Zulassung bzw. Baumusterprüfung. Mit Einführung der ATEX-Richtlinie wird unter anderem dieser Ansatz hinfällig. Innerhalb des bisherigen "Ex-Bereiches" kann nun zusätzlich zwischen Geräten mit und ohne Baumusterprüfung unter-



schieden werden. Diese Entscheidung kann ausschließlich auf Basis der Spezifikation der Zone durch den Betreiber erfolgen. Der Lieferant liefert auf dieser Vorgabe ein Gerät der entsprechenden Gerätegruppe und Kategorie.

Kennzeichnung

Durch die Kennzeichnung kann erkannt werden, ob die ATEX 100 Richtlinie angewandt wurde. Hier nach besteht die Kennzeichnung mindestens aus den abgebildeten Komponenten unter Angabe der Gerätegruppe

und Kategorie. Die Angabe der Kennnummer der benannten Stelle ist nur erforderlich, soweit eine EG-Baumusterprüfung vorgeschrieben ist. In der zweiten Zeile erfolgt die Kennzeichnung der entsprechenden Normen gemäß EN 50014. Die dritte Zeile enthält die Kennzeichnung gemäß der Zertifizierung.

Stand 02.2003	Geräteeinteilung							
Gerätegruppe	Gruppe I Bergwerke, Grubengas		Gruppe II Sonstige durch Gas oder Staub explosionsgefährdete Bereiche					
	M		1 Ständig, langzeit, häufig		2 Gelegentlich		3 Selten, kurzzeitig	
Kategorie Wahrscheinlichkeit des Auftretens explosionsfähiger Atmosphäre Geforderte Sicherheit	Bergbau		Besonders hoch		Hoch		Normal	
Ex-Atmosphäre ¹⁾ Zone	1	2	G 0	D 20	G 1	D 21	G 2	D 22
Bescheinigung	EG - Baumusterprüfung						Herstellererklärung	
Lieferbare JVM Antriebe					● ²⁾	● ²⁾	●	●
JV Unwuchtmotore JV 08-27					● ²⁾	● ²⁾	●	●
JD Dosierantriebe	Betrieb nicht erlaubt				-	-	●	●
MS Magnetschwinger					-	-	●	●
Vi Doppelflanschmotore					-	-	●	●

¹⁾ G - Gas, D - Staub (Dust) ²⁾ im Zulassungsverfahren für Erhöhte Sicherheit

(Ohne Berücksichtigung mechanischer Antriebe)